



Einwohnergemeinde Moosseedorf

# **Verordnung über die familien- und schuler- gänzenden Angebote**

**Gemeinderat  
9. Juni 2008**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Gegenstand .....	Art. 1
Zweck .....	Art. 2
<b>Leistungsangebot</b>	
Grundlage .....	Art. 3
Leistungsangebot .....	Art. 4
Teilnehmende .....	Art. 5
<b>Zuständigkeiten und Organisation</b>	
Zuständigkeiten .....	Art. 6
Kommission familien- und schulergänzende Angebote .....	Art. 7
Aufgaben .....	Art. 8
<b>Personal</b>	
Leitungen .....	Art. 9
Personal .....	Art. 10
Anstellung .....	Art. 11
<b>Räumlichkeiten</b>	
Räumlichkeiten Kindertagesstätte .....	Art. 12
Räumlichkeiten Tagesschule .....	Art. 13
Miete .....	Art. 14
<b>An-, Abmeldung und Ausschluss von Kindern</b>	
Anmeldung .....	Art. 15
Abmeldung .....	Art. 16
Ausschluss .....	Art. 17
<b>Finanzierung</b>	
Finanzierung .....	Art. 18
Elternbeiträge .....	Art. 19
Abrechnung mit Kanton .....	Art. 20
<b>Berichterstattung</b>	
Berichterstattung .....	Art. 21
<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
Betriebskonzepte .....	Art. 22
Inkrafttreten .....	Art. 23
<b>Anhang I: Kindertagesstätte / Spezielle Bestimmungen</b> .....	Seite 9
<b>Anhang II: Tagesschule / Spezielle Bestimmungen</b> .....	Seite 10
<b>Anhang III: Organigramm</b> .....	Seite 11

## Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) das Leistungsangebot der Gemeinde,</li><li>b) die Organisation und die Zuständigkeiten,</li><li>c) das Personal,</li><li>d) die Räumlichkeiten,</li><li>e) die Finanzierung,</li><li>f) die Berichterstattung.</li></ul> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der kant. Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV).</p>
Zweck	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die familien- und schulergänzenden Angebote der Gemeinde Moosseedorf bieten Eltern und alleinerziehenden Personen die Möglichkeit, ihre Kinder tagsüber durch ausgebildetes Personal professionell betreuen zu lassen.</p>
Grundlage	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Die Gemeinde Moosseedorf führt ein vom kantonalen Recht nicht vorgeschriebenes, freiwilliges und betreutes Angebot.</p>
Leistungsangebot	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde Moosseedorf betreibt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Kindertagesstätte Moskito mit 12 Plätzen pro Tag</li><li>b) eine Tagesschule mit 25 Plätzen pro Modul</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Tagesschule führt ein Modul „intensive Aufgabenhilfe“. Dieses Angebot kann auch separat gebucht werden.</p> <p><sup>3</sup> Weitere, durch die Gemeinde unterstützte, auf privater Basis bestehende Angebote sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>c) die Spielgruppe</li><li>d) der Verein Tagesmütter Münchenbuchsee/Moosseedorf</li></ul>
Teilnehmende	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Angebote sind allen Kindern zugänglich, deren Eltern in der Gemeinde Moosseedorf wohnen oder arbeiten.</p> <p><sup>2</sup> Sofern Platz vorhanden ist, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zulassung eines Kindes.</p>

## Zuständigkeiten und Organisation

Zuständigkeiten	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Der Gemeinderat setzt für die Organisation, den Betrieb und die Überwachung der familien- und schulergänzenden Angebote eine ständige Kommission nach Art. 46 Gemeindeordnung ein.</p>
Kommission familien- und schulergänzende Angebote	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kommission setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) dem Gemeinderat/der Gemeinderätin mit dem Ressort „Erziehung, Bildung, Jugend, Kultur und Sport“</li><li>b) einem Mitglied der Schulkommission</li><li>c) einem Mitglied des Elternvereins</li><li>d) zwei Personen aus dem Kreis der Kindertagesstätte</li></ul>
Beisitz	<p><sup>2</sup> Beisitzende mit Antragsrecht sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Leitung der Kindertagesstätte</li><li>b) die Leitung der Tagesschule</li><li>c) die Schulleitung Unterstufe</li></ul>
Sekretariat	<p><sup>3</sup> Das Schulsekretariat unterstützt die Kommission und die Leitungen in administrativer Hinsicht. Es führt das Protokoll der Sitzungen der Kommission familien- und schulergänzende Angebote.</p>
Konstituierung	<p><sup>4</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie gibt sich ein Geschäftsreglement.</p>
Aufgaben	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Der Kommission familien- und schulergänzende Angebote obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Erarbeitung von Betriebsreglementen für jedes Angebot z.Hd. des Gemeinderates</li><li>- Die Anträge an den Gemeinderat betreffend Änderungen des Leistungsangebots</li><li>- Anpassung der Betriebskonzepte und Anstellung und Entlassung der Leitungspersonen</li><li>- Der Betrieb der familien- und schulergänzenden Angebote</li><li>- Die Festlegung des Anmeldeverfahrens.</li><li>- Behandeln von Rekursen in 1. Instanz gegen Aufnahmeentscheide von Kindern der Leitungen. 2. Instanz ist der Gemeinderat.</li><li>- Der Ausschluss von Kindern</li><li>- Die Durchführung, der Ausbau oder die Streichung von Modulen</li><li>- Die Durchführung des Auswahlverfahren bei der Anstellung der Leitungen</li><li>- Die Anstellung und Entlassung des übrigen Personals</li><li>- Das Erarbeiten von Pflichtenheften und von weiteren Bestimmungen</li><li>- Die Werbung und die Öffentlichkeitsarbeit</li><li>- Die Erarbeitung des Voranschlages</li><li>- Das Reporting zu Händen des Gemeinderates</li></ul>

## Personal

Leitungen	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die Angebote werden von pädagogisch ausgebildeten und administrativ qualifizierten Fachkräften geführt. Es gelten folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Leitung Kindertagesstätte: Ausbildung als Kleinkinderzieherin mit Leitungsdiplom oder ein gleichwertiges Diplom</li><li>b) Leitung Tagesschule: sozialpädagogische Ausbildung mit Diplom einer Hochschule, Fachhochschule oder Höheren Fachschule oder gleichwertiger Ausbildung</li></ul>
Aufgaben	<p><sup>2</sup> Die Leitungen sind für alle personellen, administrativen Belange in ihren Angebotsbereichen verantwortlich. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft geregelt.</p>
Unterstellungen	<p><sup>3</sup> Das Personal ist in betrieblichen und pädagogischen Belangen der Leitung unterstellt. Die Leitungen führen mit den Mitarbeitenden jährlich ein zielorientiertes und qualifizierendes Mitarbeitergespräch.</p>
Personal	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Das Personal setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p><u>Kindertagesstätte</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Gruppenleiterinnen (ausgebildete Kleinerzieherin oder gleichwertige Ausbildung)</li><li>- Springerinnen</li><li>- Lehrling/Lehrtochter</li><li>- Praktikantinnen und Praktikanten</li><li>- Reinigungspersonal</li></ul> <p><u>Tagesschule</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Pädagogisch ausgebildete Betreuungspersonen</li><li>- Pädagogisch nicht ausgebildete Betreuungspersonen</li><li>- Praktikantinnen und Praktikanten</li><li>- Küchenpersonal</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben, Rechte und Pflichten aller Angestellten werden in einem Pflichtenheft geregelt.</p>
Anstellung	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen richten sich nach dem Besoldungs- und Entschädigungsreglement der Gemeinde Moosseedorf. Das Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt. Personal im Stundenlohn und Aushilfspersonal erhält einen privatrechtlichen Vertrag.</p>

## Räumlichkeiten

Räumlichkeiten Kindertagesstätte	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kindertagesstätte befindet sich im Kindergarten Längenbühl, Längenbühlstrasse 23. Die Anforderungen der Räumlichkeiten richten sich nach den kantonalen Vorschriften.</p>
Räumlichkeiten Tagesschule	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Die Tagesschule befindet sich auf dem Areal der Schulanlage Staffel. Die Anforderungen der Räumlichkeiten richten sich nach den kantonalen Vorschriften.</p> <p><sup>2</sup> Raumfragen werden primär zwischen der Tagesschulleitung und der Schulleitung der Unterstufe geklärt.</p> <p><sup>3</sup> Die Tagesschule kann bei Bedarf neben ihren eigenen Räumen auch die übrigen Räume der Schule mitbenutzen. Dazu sind mit den betroffenen Lehrpersonen Absprachen zu treffen.</p> <p><sup>4</sup> Im Streitfall entscheidet die Schulkommission</p>
Miete	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Die Liegenschaftsverwaltung legt für die Benützung der Räumlichkeiten im Sinne der Kostenwahrheit eine jährliche Miete fest.</p>

## An-, Abmeldung und Ausschluss von Kindern

Anmeldung Tagesschule	<p><b>Art. 15a</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anmeldung für ein Betreuungsmodul erfolgt schriftlich durch die Eltern oder die Erziehungsberechtigten und ist für ein Semester verbindlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Leitung entscheidet über die Aufnahme von Kindern.</p> <p><sup>2</sup> Kann ein Betreuungsmodul mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.</p> <p><sup>3</sup> Liegen bei Anmeldeschluss für ein Modul zu viele Anmeldungen vor, werden die Kinder gemäss nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. termingerecht eingereichte, vollständige Anmeldung</li><li>2. bisheriger Besuch der Tagesschule (mindestens 3 Module) oder bisheriger Kita-Besuch</li><li>3. Anzahl der Betreuungsmodule, für die das Kind angemeldet ist</li><li>4. Geschwister, welche auch die Angebote nutzen</li><li>5. Kinder, deren Eltern beide an diesem Tag voll berufstätig sind.</li></ol>
Anmeldung Kita	<p><b>Art. 15b</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Eltern oder die Erziehungsberechtigten auf Anfrage an die Kita-Leitung.</p> <p><sup>2</sup> Die Leitung entscheidet über die Aufnahme von Kindern.</p>

Abmeldung	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Die Abmeldung eines Kindes von der Kita ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich auf Ende des Monats möglich.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission familien- und schulergänzende Angebote kann auf begründetes Gesuch hin, eine vorzeitige Abmeldung eines Kindes bewilligen.</p> <p><sup>3</sup> Vorübergehende Abmeldungen haben nur dann eine Reduktion des Elternbeitrages zur Folge, wenn sie auf Grund einer längeren Krankheit oder eines Unfalls des Kindes oder aufgrund wesentlicher Veränderungen des familiären Umfeldes erfolgen. Die Kommission entscheidet aufgrund eines begründeten, schriftlichen Gesuches und entsprechenden Belegen (Bsp. Arztzeugnis). Längere Beurlaubungen erfolgen auf schriftliches Gesuch hin und haben eine Reservationspauschale zur Folge.</p>
Ausschluss	<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kommission familien- und schulergänzende Angebote kann beim Vorliegen wichtiger Gründe Kinder von der Teilnahme an den Angeboten ausschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Vor einem Ausschluss oder einer Teilnahmeverweigerung sind die Eltern oder die Erziehungsberechtigten anzuhören.</p>

## Finanzierung

Finanzierung	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Die familien- und schulergänzenden Angebote werden finanziert durch:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Beiträge der Eltern</li><li>Die Anstossfinanzierung des Bundes</li><li>Die Normkostenbeiträge des Kantons</li><li>Spenden und Zuwendungen Dritter</li><li>Subsidiär durch die Gemeinde Moosseedorf</li></ol>
Elternbeiträge	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Die Elternbeiträge werden nach dem Sozialtarif gemäss der kant. Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechnungstellung erfolgt monatlich. Aufgrund der verbindlich für ein Semester gebuchten Angebotsmodule sind die Semesterkosten in sechs gleich hohen Teilrechnungen zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.</p> <p><sup>3</sup> Im Falle von ausstehenden Beiträgen kann die Kommission familien- und schulergänzende Angebote Kinder vom Angebot ausschliessen. In Härtefällen kann sie auf begründetes Gesuch hin eine Reduktion der Betreuungsbeiträge beschliessen.</p>
Abrechnung mit Kan-	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Zuständig und verantwortlich für die Geltendmachung der kant. Norm-</p>

ton

kostenbeiträge gemäss der kant. Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) ist die Finanzverwaltung.

## Berichterstattung

- Art. 21**
- Berichterstattung <sup>1</sup> Die Leitungen erstatten der Kommission an den regelmässigen Sitzungen Bericht über die aktuelle Situation.
- <sup>2</sup> Die Leitungen unterbreiten der Finanzverwaltung die für die Erstellung des Reportings zu Händen des Kantons erforderlichen Daten.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 22**
- Betriebskonzepte <sup>1</sup> Die Kommission familien- und schulergänzende Angebote erarbeitet ergänzend zur Verordnung für die Kindertagesstätte und die Tagesschule je ein Betriebskonzept. Dieses Betriebskonzept ergänzt wo nötig diese Verordnung.
- Anhänge <sup>2</sup> Die Anhänge sind integrierender Bestandteil dieser Verordnung.
- Art. 23**
- Inkrafttreten <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 2008 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit der Inkrafttretung werden alle bisherigen Erlasse im Bereich der familien- und schulergänzenden Angebote aufgehoben insbesondere die Verordnung über familien- und schulergänzenden Angebote vom 20. November 2006.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 9. Juni 2008.

Moosseedorf, 11. Juni 2008

### Gemeinderat Moosseedorf

Peter Bill  
Gemeindepräsident

Peter Scholl  
Gemeindeschreiber

## Anhang I Kindertagesstätte / spezielle Bestimmungen

- Angebot
1. Die Kindertagesstätte hat zum Ziel, den Kindern den Rahmen zu bieten, in dem sie sich ihren Bedürfnissen entsprechend entfalten und entwickeln können. Dieses Ziel wird durch ein vielfältiges Angebot erreicht, welches sich sowohl an Einzelne wie an Gruppen richtet.
  2. Die Krippe ist das ganze Jahr Montag bis Freitag von 06.45 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.  
Sie bleibt geschlossen an:
    - Samstagen und Sonntagen
    - An Feiertagen
    - Zwischen Weihnachten und Neujahr
    - Während einer Woche im Sommer
    - An speziell definierten Tagen
- Module
3. Die Kindertagesstätte Moskito bietet folgende Betreuungsmodule an:  
Modul 1: ganzer Tag  
Modul 2: halber Tag  
  
Blockzeiten:  
08.30 Uhr – 11.00 Uhr  
13.00 Uhr – 16.30 Uhr  
  
Essenszeiten:  
08.00 Uhr – 08.45 Uhr  
11.30 Uhr – 12.30 Uhr  
16.00 Uhr – 16.30 Uhr  
  
Ruhezeiten:  
13.00 Uhr – 14.30 Uhr  
  
Während der Block-, Ruhe- und Essenszeiten können keine Kinder abgeholt und gebracht werden.  
  
Die minimale Aufenthaltsdauer pro Woche muss mindestens 4 halbe Tage betragen.  
  
Während der Eingewöhnungszeit haben die Eltern die Möglichkeit, ihr Kind zu begleiten oder auch nur für kürzere Zeit in die Krippe zu bringen.  
  
Bei Erkrankung des Kindes werden die Eltern benachrichtigt, denn kranke Kinder werden in der Kinderkrippe nicht betreut.
- Betreuung
4. Die Kinder werden in einer altersgemischten Gruppe betreut. Die Gruppe umfasst pro Tag zwischen 10 und 12 Kindern.
  5. Es werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis zum Kindergarteneintritt aufgenommen.

## Anhang II Tagesschule / spezielle Bestimmungen

Angebot	1. Die Tagesschule Moosseedorf ist während 39 Schulwochen geöffnet. Es gilt die Ferienregelung der Oberstufe. Die Öffnungszeiten der Tagesschule ergänzen die Unterrichtszeiten der Schule.
Module	2. Die Tagesschule Moosseedorf bietet folgende Betreuungsmodule an: Modul 0: 07.00 – 08.15 Uhr Modul 1: 11.15 – 12.00 Uhr Modul 2: 12.00 – 13.30 Uhr Modul 3: 13.30 – 15.15 Uhr Modul 4: 15.15 – 16.15 Uhr Modul 5: 16.15 – 17.45 Uhr Modul 6: intensive Aufgabenhilfe
Minimale Teilnehmerzahl	3. Einzelne Betreuungsmodule oder vollständige Betreuungstage werden bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 5 Kindern aus dem Angebot gestrichen.
Maximale Teilnehmerzahl	4. Die maximale Anzahl Kinder pro Betreuungsmodul beträgt 25. Im Modul 2 kann sie bis 30 erhöht werden. In begründeten Einzelfällen kann die Kommission familien- und schulergänzende Angebote zusätzliche Kinder zulassen.
Betreuungspersonal	5. Die Tagesschule Moosseedorf beschäftigt Betreuerinnen und Betreuer mit und ohne pädagogische Ausbildung und Praktikantinnen/ Praktikanten. Nach Möglichkeit sollten auch Lehrpersonen Betreuungsanteile übernehmen.
Betreuungsschlüssel	6. Als Richtlinie gelten folgende Zahlenverhältnisse Kinder/Betreuung: Eine betreuende Person auf 5 bis 10 Kinder Zwei betreuende Personen auf 11 bis 20 Kinder Drei betreuende Personen 21 bis 30 Kinder  Die Quote der Betreuenden ist innerhalb der Bandbreite dem Betreuungsaufwand der Kinder anzupassen. Die Quote wirkt sich auf die Kostenrechnung aus.
Verpflegung	7. Das Mittagessen besteht aus einem ausgewogenen, kindergerechten Menu.  8. In den Betreuungsmodulen am Nachmittag wird eine kleine Zwischenverpflegung abgegeben. Sie wird zusätzlich verrechnet.

### Anhang III: Organigramm

